

57. Wie liegt die Behauptungs- und Beweislast in Ansehung der Frage, ob jemand, der das siebente, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Begehung einer schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat?

B.G.B. § 828 Abs. 2.

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1905 i. S. P. u. Gen. (Kl.) m.
B. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI 557/04.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Hauptsächlich hat ... der Beklagte zu 1 gerügt, daß es an der, wie er meint, nach § 828 Abs. 2 B.G.B. erforderlichen Feststellung fehle, daß er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt habe. Zu einer solchen Feststellung lag jedoch kein Anlaß vor, da der Beklagte zu 1 nicht behauptet hatte, daß es ihm zu der fraglichen Zeit an jener Einsicht gefehlt habe. Abgesehen von positiver gesetzlicher Regelung könnte allerdings die Behauptungs- und Beweis-

last in Ansehung der Delikttsfähigkeit der in einem Alter von mehr als sieben Jahren stehenden Kinder als recht zweifelhaft erscheinen. Auch ist z. B. vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus früher keineswegs angenommen worden, daß bei impuberes infantia majores die die Delikttsfähigkeit begründende Einsicht ohne weiteres voraussetzen sei, solange nicht im Wege der Einrede das Gegenteil behauptet werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 37 S. 156 flg.

Aber das Bürgerliche Gesetzbuch hat, während andererseits die hier erhebliche Altersgrenze durch dasselbe bis zum vollendeten achtzehnten Jahre hinaufgerückt ist, durch die Art, wie die Worte des § 828 Abs. 2 gefaßt sind, deutlich zu erkennen gegeben, daß im Zweifel jedes über sieben Jahre alte Kind als delikttsfähig gelten soll, so daß der Mangel der erforderlichen Einsicht erst besonders geltend gemacht sein muß, wenn er in Betracht gezogen werden soll.

Vgl. Pland, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 Bem. 2 zu § 828 S. 620; Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 (2. Aufl.) Bem. 1 zu § 828 S. 395; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 384 S. 619; auch Wach, Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 44.

Ähnlich hat der Senat auch schon erkannt i. S. M. w. R., Rep. VI. 198/04 (etwas weniger durchgreifend früher laut der Entsch. in Zivils. Bd. 51 S. 30 flg.). Der Beklagte zu 1 hat nun freilich noch gemeint, mindestens hätte er nach § 139 Abs. 1 B.P.O. auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und gefragt werden müssen, ob er nicht etwas in dieser Beziehung vorzubringen habe. Hierzu lag indessen in der Berufungsinstanz um so weniger Veranlassung vor, als schon das Landgericht in seinen Gründen hervorgehoben hatte, es sei nicht bestritten worden, daß der Beklagte zu 1 die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe; wobei es nicht von Bedeutung ist, daß hier statt des zutreffenderen Wortes „Verantwortlichkeit“ der Ausdruck „Strafbarkeit“ gebraucht war. . . .